**Zeitschrift:** Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische

Vereinigung für Dokumentation

**Band:** 61 (1985)

Heft: 3

**Artikel:** Automatisierung und Datenschutz im Bibliothekswesen

**Autor:** Schweizer, Rainer J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-771449

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Automatisierung und Datenschutz im Bibliothekswesen\*

Von Dr. Rainer J. Schweizer, Leiter des Dienstes für Datenschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern

Das Thema Datenschutz ist bei den öffentlichen Bibliotheken kein schwerwiegendes Problem, von ein paar kritischen Einzelfragen abgesehen, weil Bibliotheken ja grundsätzlich auf Offenheit und Allgemeinzugänglichkeit der Informationen ausgerichtet sind. Aber da die schweizerischen Bibliotheken jetzt auch von der Automatisierung und Informatisierung unserer Gesellschaft betroffen sind, mögen einige Überlegungen über die möglichen oder notwendigen gesellschaftspolitischen oder rechtlichen Reaktionen auf diese Entwicklung gerechtfertigt sein.

L'introduction de l'informatique dans les bibliothèques scientifiques, de lecture publique et spécialisées dépend essentiellement de leurs tâches, de leurs structures et de leurs dimensions. En Suisse comme à l'étranger, l'automatisation a tout d'abord commencé dans les bibliothèques scientifiques, puis dans certaines grandes bibliothèques publiques. Mis à part quelques difficultés particulières, la protection des données n'est pas un problème majeur pour les bibliothèques publiques qui se réclament fondamentalement de la publicité et de l'accessibilité générale des informations. Mais comme les bibliothèques suisses sont maintenant aussi touchées par l'automatisation et l'informatisation de notre société, il paraît justifié de soumettre à nos lecteurs quelques réflexions sur les réactions d'ordre socio-politiques ou juridiques, possibles ou nécessaires, soulevées par cette évolution.

Die Einführung der automatischen Datenverarbeitung in den wissenschaftlichen, allgemeinen öffentlichen und fachspezifischen Bibliotheken hängt wesentlich von deren Aufgaben, Struktur und Größe ab. Die Automatisierung hat in der Schweiz wie im Ausland zuerst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken und dann bei gewissen größeren öffentlichen Bibliotheken begonnen. Sie hängt von der Zusammenarbeit mit Rechenzentren und EDV-Diensten sowie vom Programmangebot ab.

<sup>\*</sup> Überarbeitete und gekürzte Fassung eines Referates, gehalten an einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Studien- und Bildungsbibliotheken am 3. Mai 1984 in Schaffhausen.

Sie wird gefördert durch den Aufbau von Kooperationen unter Bibliotheken mit gleichgerichteten oder ähnlichen Aufgaben. Zuerst wird häufig die Ausleihverbuchung automatisiert, danach folgt die wesentlich schwierigere Buchbearbeitung. Erwähnenswert ist auch der Aufbau von speziellen Dokumentationssystemen, namentlich im medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, die z. B. über EURONET/DIANE grenzüberschreitend nutzbar gemacht werden können.

Die Vorteile einer Automatisierung des Ausleihverkehrs sind offensichtlich: Die Abläufe können relativ einfach dargestellt werden, und es braucht nur ein Minimum an bibliographischen Elementen. Es gibt einen regelmäßigen Anfall von bestimmten Arbeitsvorgängen (z. B. im Mahnverfahren), die im Sinne einer Arbeitsentlastung den bibliothekarischen Fachkräften abgenommen werden können. Die Datenerfassung ist relativ einfach; Erfassungsgeräte erlauben sogar eine Beschleunigung. Schließlich bringt die EDV auch vielfache statistische Auswertungen. Heute stehen ausgereifte und praxisbezogene Programmpakete zur Verfügung. Schwieriger sind jeweils die organisatorischen Fragen (z. B. zentrale, teildezentrale oder völlig autonome Verfahrensorganisation).

Anders sind die Verhältnisse bei der Automatisierung von Erwerbung und Katalogisierung. Das Erfassen und Verwerten der bibliographischen Angaben wirft, im Vergleich zur Ausleihe, komplexe Probleme auf. In der Praxis wird die EDV für Erwerbung, Formalkatalogisierung und Sacherschließung vereinzelt schon genutzt; vollständige automatisch erarbeitete Katalogausgaben gibt es aber nur wenige. Wirksam wird die EDV in ihrem Bereich für die Bibliotheken erst, wenn sie Fremdleistungen mitverwerten können, z. B. durch einen Direktanschluß an einer zentralen bibliographischen Erfassungsstelle oder an einer Einkaufszentrale. Dabei sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit möglich (z. B. Bezug von maschinenlesbaren Katalogdaten oder zumindest von maschinengedruckten Katalogzetteln, Konsultation am Terminal oder über VIDEOTEX).

Zur Illustration dieser Entwicklung sei hier an die bekannten Systeme SIBIL/REBUS (Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne) und ETHICS (ETH-Bibliothek Zürich) erinnert. In der Bundesverwaltung wird vom Dokumentationsdienst der Bundesversammlung das System ISPAD aufgebaut. Das ist ein Teil eines computerunterstützten Bibliotheks- und Dokumentationssystems (CUPIDO), mit dem auch die eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek verbunden ist, die ihrerseits zusammen mit der eidgenössischen Steuerverwaltung das

System RESOLINA (rechts- und sozialwissenschaftliches Literatur-Nachweissystem) entwickelt. Es wird angestrebt, einen Bibliotheksverbund in der Bundesverwaltung zu schaffen, der einen alphabetischen Gesamtkatalog der Bibliotheken der Bundesverwaltung führt. Dadurch soll u. a. die Mehrfachkatalogisierung vermieden werden; zudem wird die Informationsbasis der verschiedenen Bibliotheken vergrößert, die Bestände können besser genutzt werden und Mehrfachbeschaffungen lassen sich reduzieren. Ausgenommen von diesem Bibliotheksverbund sind Spezialdateien und Spezialdokumentationen. Ob die Sachordnung in den Bibliotheken wie bisher und/oder gemeinsam neu aufgebaut wird, ist noch offen. Nach den Katalogen soll später die Buchanschaffung automatisiert werden.

Für Bibliotheken von Interesse ist schließlich die Entwicklung von juristischen Dokumentationssystemen. Das Bundesgericht will seine Entscheidungen mit EDV erschließen. Das Bundesamt für Justiz und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bauen mit CORES ein Registratur- und juristisches Dokumentationssystem auf. Die genannten Bundesstellen sowie die Bundeskanzlei, kantonale Stellen, der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizerische Juristenverein sowie andere Organisationen und private Personen beabsichtigen die Schaffung eines Vereins «Schweizerische Juristische Datenbank», der auf nichtkommerzieller Basis gesamtschweizerisch die Vorarbeiten zur Einführung einer juristischen Datenbank aufnehmen will. Auf diesem Wege soll für die mehrsprachige und vielgestaltige schweizerische Rechtslandschaft eine informatikunterstützte zeitgemäße Dokumentation aufgebaut werden, wie sie in andern Wissenschaftsbereichen im nationalen und internationalen Raum schon zur Verfügung steht.

Die Automatisierung verändert die Informationen und die Informationsnutzung. Sie schafft neue Informationsbedürfnisse, und sie bringt Gewinne und Verluste in der Informationsverbreitung. Wenn sich die Bibliotheken die Informatik dienstbar machen, wirft der Einsatz der neuen Technologien spezifische gesellschaftspolitische Fragen auf, die zumindest diskutiert werden sollten. Das beginnt schon mit den Sprachproblemen. Sofern EDV-Leistungen nicht von vornherein in englisch erbracht werden, erfolgten sie in der Schweiz in deutsch oder französisch. Institutionen in italienischsprachigen oder gar in rätoromanischsprachigen Teilen der Schweiz kommen vorläufig kaum oder nicht in den Genuß der neuen Dienstleistungen. Ein weiteres Problem kann der in-

haltliche Umbau der Sachkataloge sein (z. B. nach Dezimalklassifikation oder im Suchbaumsystem). Assoziative oder semantische Kombinationen werden schwieriger. Besonders wichtig ist wohl die Frage, wie die älteren Bibliotheks- und Dokumentationsbestände erfaßt und genutzt werden. In der Regel wird man mit einer Pro-futuro-Erschließung beginnen und nicht genügend Zeit und Mittel für die Erfassung der älteren Bestände aufwenden. Erschwerend wirkt die kurze Lebensdauer von Hardware- und Betriebssystemen, welche immer wieder zu neuen Konzepten führen (die Anwenderprogramme sollten diesen Generationswechsel überleben). Wichtig ist die Frage, welche neuen Formen der Zusammenarbeit gewählt und aufgebaut werden. Es sind unterschiedliche Informationsmengen austauschbar, vom reinen Standortnachweis über Anschaffungsinformationen bis zu Schlagwörtern und Klassifikationen der Sachkataloge. Für diese Zusammenarbeit sind die Katalogisierungsregeln, das Austauschformat der Informationen und die Arbeiten am Thesaurus entscheidend.

Nicht nur die Formen der Zusammenarbeit sind zu prüfen, sondern auch der Kreis der daran Beteiligten. Wird die Automatisierung nicht nur Nutzen für die Großbibliotheken, sondern auch Dienstleistungen für die kleineren bringen? In diesem Zusammenhang ist auch an den Einbezug der peripheren Bibliotheken oder der Spezialsammlungen zu denken. Daß diese z.T. spezielle Benutzungsregeln haben, sollte kein wesentliches Hindernis sein. Die technische und praktische Entwicklung wird von Nachweisdateien zu Recherchiersystemen gehen (mit Abstracts oder gewissen Volltextaufnahmen). Auch dabei sind die möglichen sprachlichen, kulturellen oder föderalistischen Ungleichheiten zu bedenken. Die Automatisierung kann den Bibliotheken erhebliche Leistungssteigerungen und Attraktivität verschaffen, sofern ihr Einsatz mit Maß und in kooperativem Geist erfolgt und nicht bloß von technokratischem und bürokratischem Denken dominiert ist.

Mit der Automatisierung und dem Einzug neuer Kommunikationstechnologien in den Bibliotheken erlangt auch der Datenschutz zunehmende Bedeutung. Datenschutz will den Menschen in seinen Grundfreiheiten und Bürgerrechten vor widerrechtlicher oder übermäßiger Informationsverarbeitung schützen. Gegenwärtig wird in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen das Datenschutzrecht aufgebaut: Zahlreiche Gemeinden erlassen Datenschutzreglemente, mehrere Kantone, vor allem im Welschland, haben Datenschutzgesetze geschaffen, und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat für die Kantone

1983 sogar ein Muster-Datenschutzgesetz verabschiedet. Der Bund bereitet gesetzliche Regelungen für den gesamten Privatbereich sowie für die Bundesverwaltung vor. Entsprechend dieser Rechtslage ist es heute wegen der föderalistischen Aufteilung des Datenschutzrechts und des unterschiedlichen Entwicklungsstands dieser Rechtsetzung mancherorts noch recht schwierig, auf konkrete Rechtsfragen verbindlich zu antworten. Im folgenden sollen aber einige typische Datenschutzprobleme der öffentlichen Bibliotheken skizziert und diskutiert werden.

Am Datenschutz interessiert sind in erster Linie die Benutzer der Bibliotheken, wie die Identifikationsmerkmale und wie die Daten über Art und Weise der Benutzung bearbeitet werden. Die Angaben zur Person sind üblicherweise in der Benutzungsordnung oder auf den Anmeldeformularen vorgeschrieben. Schon hier empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung (z. B. braucht es Heimatort, Zivilstand oder AHV-Nummer?). Kritischer sind die Angaben über die «Interaktionen» der Benutzer. Im Rahmen der Bibliotheksarbeit werden selbstverständlich Ausleihe, Mahnung, Sperrung, Rückgabe und ähnliche Vorgänge gespeichert. Wie lange müssen aber diese Daten nach der korrekten Rückgabe der Bücher noch aufbewahrt werden? Es wird z. B. geltend gemacht, daß die Benutzungsangaben zur Überprüfung von bestrittenen Rechnungen über Ausleihgebühren oder von bestrittenen Mahnungen noch eine gewisse Zeit aufbewahrt werden müssen. Darüber hinaus haben die Bibliotheken Interessen, vielfältigste Statistiken anzulegen. Datenschutzrechtlich ist hier zu fordern, daß die Benutzerdaten strikt zweckgebunden verwendet werden, daß Statistiken nicht personenbezogen durchgeführt werden und daß keine Benutzerprofile noch Kontrollen von Benutzerverhalten erstellt werden. Das gilt namentlich dort, wo in automatisierten Systemen Recherchen von seiten der Benutzer gemacht werden können oder wo den Benutzern neue Medien zur Verfügung stehen, weil bei diesen Instrumenten ohne besondere Vorkehren automatisch das Benutzerverhalten erfaßt und protokolliert und dann auch leicht ausgewertet werden kann.

Die Daten über die Benutzer interessieren auch andere Verwaltungsstellen oder Drittpersonen. Verständlich ist, wenn eine Bibliothek andere Bibliotheken warnen will, daß ein bestimmter Benutzer schwere Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder Straftaten begangen hat (diese Warnungen sollen der betreffenden Person auch mitgeteilt werden). Kritisch sind aber Bekanntgaben von Benutzerdaten an Stellen außerhalb des Bibliotheksbereiches. Bekanntermaßen haben Polizei- und Gerichts-

organe wie Staatsschutzstellen hin und wieder ein Interesse an diesen Daten, weil den interessierten Personen in den Bibliotheken Informationen zur Verfügung stehen, die sie zur Vorbereitung oder Begehung von kriminellen oder von staatsgefährdenden Handlungen auswerten können (z. B. Bücher über Toxikologie, Waffentechnik, Sprengstoffe, politisch extreme Bewegungen usw.). Bei solchen Begehren von Sicherheitsorganen können sich für die Bibliotheken erhebliche Konflikte ergeben. Festzuhalten ist, daß keine speziellen Gesetzesvorschriften bestehen, die zu einer Weitergabe verpflichten. Es braucht in jedem Fall eine Abwägung der im Spiele stehenden Interessen. Die Angaben über die Benutzung einer Bibliothek sind sicher Informationen, die zur Privatsphäre einer einzelnen Person gehören und an denen sie ein Geheimhaltungsinteresse hat. Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Interesse am Schutz einer besonderen Vertraulichkeit, weil die Bibliotheken die Leserschaft nicht verunsichern dürfen und weil die Bibliotheken zentrale Institutionen zur Gewährleistung der für die Demokratie entscheidenden Informations- und Meinungsfreiheit sind. Unzulässig wäre deshalb, wenn das Leserverhalten systematisch immer wieder überprüft würde (z. B. im Rahmen von Rasterfahndungen oder zur Beobachtung bestimmter kritischer Gruppen). Umgekehrt gibt es gewisse, konkrete Fälle, wo eine Information aus einer Bibliothek zur Aufklärung einer schweren Straftat oder zur Verhinderung einer drohenden Straftat dienen kann. Dann kann die vorgesetzte Behörde die Bibliotheksleitung von der Amtsverschwiegenheit entbinden, damit diese z. B. in der gerichtlichen Voruntersuchung als Zeuge aussagen kann. Die Bekanntgabe sollte also im Rahmen eines förmlichen Verfahrens erfolgen und nur Daten betreffen, die im Konnex zur konkreten Straftat stehen.

Neben gewissen Behörden haben auch verschiedene Privatpersonen Interesse an den Benutzerdaten, z. B. für eine Vormerkung oder aus Gründen der wissenschaftlichen Konkurrenz. Hier muß von Fall zu Fall entschieden werden, am besten durch Einholen der Einwilligung der betroffenen Person. Kaum angebracht sind Bekanntgaben an Dritte für kommerzielle Zwecke (z. B. Werbeaktionen).

Das Datenschutzrecht gestattet jeder betroffenen Person, Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu erhalten. Im Bibliotheksbereich können solche (seltenen) Begehren sicher kostenlos gewährt werden, und auch berechtigten Berichtigungs- und Löschungsbegehren wird man in der Regel entsprechen können. Grundsätzlich sollte eine rasche Löschung oder Vernichtung der Benutzerdaten angestrebt werden.

Auch bei anderen personenbezogenen Datensammlungen kann es hin und wieder Datenschutzprobleme geben, so etwa bei Lieferantenkarteien oder bei Personaldatensammlungen. Diese Fragen stellen sich aber auch in anderen Zweigen der Verwaltung und sind nicht typisch für die Bibliotheken. Wichtiger ist aber der Schutz von Personendaten in Dokumentationen und Archiven. Hier gehört es sicher zur ordnungsgemäßen Facharbeit, daß Personenangaben korrekt, richtig und soweit nötig vollständig wiedergegeben werden (daß also z. B. keine lückenhaften Autorenangaben oder falschen Bewertungen aufgenommen werden). Mit den automatischen Dokumentationssystemen erlangen die Fragen der richtigen Auswahl und Präsentation der Texte besondere Bedeutung. Schließlich gibt es noch Datenschutzfragen, soweit in Pressedokumentationen, Sammlungen von Gerichtsentscheiden oder in angegliederten Archiven Daten vorhanden sind, an deren Geheimhaltung die betroffenen Personen offensichtlich ein schutzwürdiges Interesse haben. Hier haben die öffentlichen Archive bewährte Benutzungsregeln, die auch den Wissenschafts- und Forschungsinteressen Rechnung tragen. Gerade die zuletztgenannten Spezialfragen zeigen, daß es sich heute in modernen Bibliotheken auf jeden Fall lohnt, in den Organisationsstatuten und Benutzungsordnungen auch präzise Datenschutzregelungen aufzunehmen.

Die Informations- und Kommunikationstechnologien lösen auch bei den öffentlichen Bibliotheken Wandlungen und Umbrüche in Funktion und Arbeitsweise aus. Dadurch werden die Bibliotheken vor immer neue Herausforderungen und praktische Probleme gestellt. All diese Fragen werden gegenwärtig von Bibliothekaren, Informatikern und andern Fachleuten eingehend diskutiert. Der Jurist kann nur von außen auf einige gesellschaftliche und rechtliche Probleme hinweisen. Er wird auch aus rechtlicher Sicht immer wieder für eine weitgehende Gleichbehandlung in der Informationsbeschaffung und -vermittlung plädieren und gegenüber den Möglichkeiten der neuen Technologien für einen optimalen Schutz der Persönlichkeit und der Meinungs- und Informationsfreiheit eintreten.

## LITERATURHINWEISE

Zur automatischen Datenverarbeitung in Bibliotheken:

Gisela von Busse, Bibliothekstechnik und elektronische Datenverarbeitung (EDV), in: Gisela von Busse, Horst Ernestus, Engelbert Plaßmann. Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Wiesbaden, 1983, S. 190ff.

Berndt *Dugall*, Datenverarbeitung in öffentlichen Bibliotheken, Entwicklungsstand und Perspektiven, in: Buch und Bibliothek (BuB), 36. Jg., 1984, S. 180ff. (Sowie Beiträge weiterer Autoren in dieser Zeitschrift.)

Heinz-Werner Hoffmann, Datenverarbeitung für Bibliothekare, Frankfurt am Main, 1984.

Karl Wilhelm *Neubauer*, Online-Informationsmarkt und Bibliotheken, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB), 31. Jg., 1984, S. 111ff. und 191ff.

Zum Datenschutz in Bibliotheken:

Franz Meilinger, Datenschutz im Bereich von Information und Dokumentation, Baden-Baden, 1984.

Rainer J. Schweizer, La protection des données personnelles et les tâches des archives publiques, in: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare/Bulletin de l'association des archivistes suisses, 1984, Nr. 36, S. 1ff.

Hartmut Weber, Datenschutz und Archive in Deutschland, ibidem, S. 7ff.

# DATA-STAR: Im Trend der Zeit

Von Daniele Scherf, Radio Schweiz AG, Bern

Neue Technologien sind in Zukunft für die Konkurrenzfähigkeit eines jeden Unternehmens entscheidend. Die verschärften Wettbewerbsbedingungen lassen für die unternehmerische Tätigkeit einen immer kleineren zeitlichen Entscheidungsspielraum offen. Diese Situation ruft nach gezielter und umfassender Kenntnis über Verfahren und Methoden in der wissenschaftlichen und technischen Literatur. Aber auch Wissen aus dem Marketing, der Soziologie, der Landwirtschaft u. a. Gebieten muß in die Planung einbezogen werden.

Dem Management der Informations-Resourcen kommt daher eine außerordentliche Bedeutung zu. Der Beitrag schildert, wie DATA-STAR diesen Aufgaben gerecht wird (Vortrag gehalten an der 12. Informationstagung (1985) der RGB Bern der SVD).

Les nouvelles technologies seront à l'avenir déterminantes pour la capacité de concurrence de chaque entrepreneur. Les conditions de concurrence toujours plus difficiles restreignent considérablement la marge de décision temporelle laissée à l'activité des entreprises. Cette situation appelle des connaissances spécifiques et globales sur les procédés et les